



DR. KARL-JOSEF FAßBENDER

NOTAR

ERFASSUNGSBOGEN KIRCHENAUSTRITT

Bitte füllen Sie diesen Erfassungsbogen vollständig aus und reichen Sie dann **dem Notariat vorab (d.h. vor dem Beglaubigungstermin) das vollständig ausgefüllte Dokument ein:**

- per E-Mail an: info@notar-fassbender.de
- persönlich durch Einwurf in unseren Briefkasten oder per Post an: Notar Dr. Karl-Josef Faßbender, Wilhelmstraße 96, 42489 Wülfrath,

damit wir die Kirchenaustrittsurkunde vorbereiten können und Sie möglichst wenig Wartezeit im Rahmen Ihres Termins zur Beglaubigung Ihrer Unterschrift in Kauf nehmen müssen.

Jede Person, die aus der Kirche austreten möchte, muss einen eigenen Erfassungsbogen ausfüllen. Sofern noch nicht geschehen, bitten wir Sie, telefonisch unter der Rufnummer 02058 / 77 25 01 einen Termin zur Unterschriftsbeglaubigung zu vereinbaren. Zu dem Termin müssen Sie einen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Reisepass) mitbringen.

Nachdem Sie die Austrittserklärung vor dem Notar unterzeichnet haben, wird Ihre Unterschrift beglaubigt und die Kirchenaustrittserklärung wird Ihnen ausgehändigt. **Die Austrittserklärung müssen Sie sodann selbst dem Amtsgericht per Post übersenden bzw. übergeben.**

Das Amtsgericht teilt der Stadt- oder Gemeindeverwaltung den Kirchenaustritt mit. Diese übersendet die Daten elektronisch an die Finanzverwaltung zur Änderung der persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale.

Der Kirchenaustritt wird mit Ablauf des Tages wirksam, an dem die Austrittserklärung bei dem zuständigen Amtsgericht eingeht (und nicht bereits mit Unterzeichnung vor dem Notar). Mit welchem Datum der Austritt gegenüber dem Finanzamt wirksam wird, müssten Sie ggf. bei einem Steuerberater erfragen; der Notar erteilt keine steuerlichen Auskünfte und nimmt keine steuerliche Beratung vor.

Die Kirchenaustrittserklärung kann erst ausgehändigt werden, wenn die anfallenden Notargebühren vorab beglichen wurden. Die Notarkosten für die Austrittserklärung belaufen sich auf rund € 92,00 inklusive Auslagen und MwSt.

Bitte bringen Sie daher einen Betrag in Höhe von € 92,00 in bar zur Begleichung der Notargebühren zum Termin mit (Kartenzahlung nicht möglich).

Das Amtsgericht erhebt zusätzlich eine Gebühr, die nach Anforderung durch das Gericht von Ihnen unmittelbar an das Amtsgericht zu zahlen ist.

Ausfüllhinweise:

- Bitte unterschreiben Sie die Erklärung jetzt noch nicht, sondern erst vor dem Notar.
- Zuständig für den Kirchenaustritt ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der/die Austretende seinen ersten Wohnsitz hat. Das für Ihren Wohnsitz zuständige Amtsgericht nebst Adresse können Sie unter <https://www.justizadressen.nrw.de> ermitteln.
- Bitte geben Sie Ihre persönlichen Daten so an, wie sie im Personalausweis angegeben sind.
- Die Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, aus der Sie austreten wollen, muss eindeutig bezeichnet sein (z.B. „katholische Kirche“ oder „evangelische Kirche“).
- Bitte füllen Sie sämtliche Felder aus. Die abgefragten Angaben sind zu einer wirksamen Austrittserklärung zwingend erforderlich.

An das
Amtsgericht

(Postfach ODER Straße und Hausnummer)

(PLZ und Ort)

Kirchenaustrittserklärung

Der Unterzeichnete/Die Unterzeichnete

Ggf. Titel

Sämtliche Vornamen

☐ Herr ☐ Frau

Familienname

ggf. Geburtsname

Geburtsdatum

Geburtsort

Anschrift: Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Ort der Taufe (und, wenn bekannt, Pfarrei der Taufe):

Familienstand:

- ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ geschieden ☐ verwitwet ☐ eingetragene Lebenspartnerschaft
☐ eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben ☐ eingetragene/r Lebenspartner/in verstorben

erklärt hiermit seinen/ihren Austritt aus der folgenden Kirche, der er/sie bisher angehört hat:

(eindeutige Bezeichnung der Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, aus der ausgetreten wird)

Das Amtsgericht soll dem/der Unterzeichneten eine Bescheinigung über den erfolgten Austritt erteilen.

Die Kosten dieser Urkunde und des Vollzugs beim Amtsgericht trägt der/die Unterzeichnete.

Der/Die Unterzeichnete beantragt, ihm die Urschrift sowie eine Kopie der Kirchaustrittserklärung auszuhändigen.

Der/die Unterzeichnete wird die Urschrift der Kirchenaustrittserklärung selbst dem zuständigen Amtsgericht einreichen; der Notar wird damit nicht beauftragt.

Wülfrath, den

Unterschrift